



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Verbesserung bzw. mindestens Beibehaltung der Vergütungsbedingungen für EETS- Anbieter

Stand vom 18.06.2024 17:19:00 bis 02.09.2024 12:26:44

Angegeben von:

Toll4Europe GmbH (R001366) am 20.03.2024

Beschreibung:

Im Vertrag über die Durchführung des europäischen elektronischen Mautdienstes auf Bundesfernstraßen im Geltungsbereich des Bundesfernstraßenmautgesetzes (EETS-Zulassungsvertrag), BAnz AT 29.20.2021 V2, § 20, wird die Vergütung für EETS-Anbieter geregelt. Der Ordnungsgeber passte sowohl in der Vergangenheit als auch gegenwärtig diese Bedingungen regelmäßig zum Nachteil der EETS-Anbieter an. Die Interessenvertretung dient dazu, die dadurch entstehenden unangemessenen Marktbedingungen zu verbessern, damit ein auskömmliches Wirtschaften für EETS-Anbieter überhaupt möglich ist.

Betroffene Interessenbereiche (1)

Güterverkehr [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

EEMD-ZV [alle RV hierzu]